

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	09.09.2021	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.09.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Westkampweg von Offenburger Straße bis Kampstraße

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erhöhter Eigenanteil für die Stadt Bielefeld: 2.000 €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Westkampweg von Offenburger Straße bis Kampstraße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2017 wurde in der Straße Westkampweg im Bereich von der Offenburger Straße bis zur Kampstraße eine Baumaßnahme durchgeführt, mit der die Straßenbeleuchtung verbessert wurde.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da auf der südlichen Seite neben baulich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Diese Grundstücksflächen liegen bauordnungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend bebaubar ist. Damit die Beleuchtungsmaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für

straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat eine Frontlänge von insgesamt rund 576 m. Hiervon entfallen rund 133 m auf nicht anbaubare Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von rund 23 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Beleuchtung in Haupteerschließungsstraßen wie der Straße Westkampweg festgesetzte Beitragssatz von 60 % ist daher rechnerisch um ein Viertel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein festzusetzender geänderter Beitragssatz von 45 %.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 10.11.2017 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden. Dabei verringert sich der umzulegende Aufwand durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von rund 8.000 € auf rund 6.000 €. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Anteil erhöht sich im Gegenzug um rund 2.000 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss